



(1. Änderungssatzung)

Art. 1: sachliche Änderungen

1. § 7b erhält folgende Fassung:

§ 7b

**Ermittlung der Geschossflächen bei Grundstücken, für die keine
Planfestsetzungen im Bebauungsplan i. S. d. § 7a bestehen**

In beplanten Gebieten, für die ein Bebauungsplan keine Festsetzung nach § 7a enthält, gilt:

- bei bebauten Grundstücken als maßgebliche Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Vollgeschossfläche;
- bei unbebauten Grundstücken richtet sich die Geschossfläche nach der tatsächlich vorhandenen Umgebungsbebauung. § 7c Abs. 4 gilt insoweit entsprechend.

Art. 2: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 23.10.2008 in Kraft.

Nebra, den 19.06.2018

Dr. Michael List
Verbandsgeschäftsführer